

IBAarau Kraftwerk AG: Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau; Erteilung der Konzession

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. Oktober 2014, RRB Nr. 2014/1807

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Konzessionsprojekt	5
2.1 Übersicht.....	5
2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten	6
2.3 Ökologische Massnahmen.....	7
2.4 Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung	8
3. Öffentliche Auflage und Einsprachen	8
3.1 Öffentliche Planauflage	8
3.2 Einsprachen	8
4. Behandlung der Einsprachen	9
4.1 Einsprache Nr. 1 (Einwohnergemeinde Schönenwerd).....	9
4.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau)	9
4.3 Einsprache Nr. 3 (Kurt Henzmann, Niedergösgen).....	9
4.4 Einsprache Nr. 4 bis Nr. 11 (Umweltverbände)	10
4.4.1 Zu Antrag 1 (Konzessionsdauer):.....	11
4.4.2 Zu Antrag 2 (Flexibilität der Konzessionsbestimmungen):.....	11
4.4.3 Zu Antrag 3 (Öffentlichkeit des Konzessionsentwurfes):	11
4.4.4 Zu Antrag 34 (Restwassermengen/Dotierregime):	12
5. Gesamtinteressenabwägung.....	12
6. Konzessionserteilung	12
7. Gebühren, Wasserzins	14
7.1 Konzessionsgebühr	14
7.2 Wasserzins	14
8. Heimfallverzichtsentschädigung.....	14
9. Rechtliches	15
9.1 Zuständigkeit	15
9.2 Materielles	15
10. Antrag.....	16
11. Beschlussesentwurf	17

Beilage

Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau

Kurzfassung

Seit über hundert Jahren wird im heutigen Wasserkraftwerk (KW) Aarau Strom produziert. Die jährliche Produktion liegt inzwischen - nach periodischen Erneuerungen und mehreren Erweiterungen mit Leistungssteigerungen in den vergangenen Jahrzehnten – bei rund 108 Gigawattstunden (GWh). Dies entspricht dem durchschnittlichen Stromverbrauch von rund 25'000 Haushalten.

Die aktuell geltende Konzession endet Ende des Jahres 2014. Die IBAarau Kraftwerk AG hat am 9. September 2013 um eine Erneuerung der Konzession ersucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das heutige Anlagekonzept als „Kanalkraftwerk“ beibehalten werden. Durch zahlreiche Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen soll die Stromproduktion bis zum Jahr 2036 um über 16 % gesteigert werden. Gleichzeitig soll die Anlage an den aktuellen Stand der Technik sowie an die Anforderungen der Hochwassersicherheit und Ökologie angepasst werden.

Zunächst sollen in den Jahren 2015 bis 2018 die rund 105-jährige Kraftwerkzentrale 2 vollständig ersetzt und das bestehende Dotierkraftwerk und das Wehr saniert werden. Das Stauziel soll zudem geringfügig erhöht werden. Danach - in den Jahren 2035/2036 - folgt die Erneuerung der dannzumal 80-jährigen Kraftwerkzentrale 1.

Eine wichtige ökologische Verbesserung stellt die Erhöhung der Dotierwassermenge dar, d.h. der minimalen Wassermenge, mit der beim Wehr Schönenwerd/Erlinsbach (SO) die Restwasserstrecke der Aare beschickt werden muss. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s soll auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer erhöht werden.

Aus energiepolitischer und energiewirtschaftlicher Sicht ist die Förderung und Sicherung einheimischer erneuerbarer und damit ressourcenschonender Stromerzeugung durch Wasserkraft von grosser Bedeutung. Mit der Erteilung der neuen Konzession für das KW Aarau sollen das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft für die nächsten 68 Jahre verliehen respektive übertragen werden. Dabei werden die Anliegen der zweckmässigen und wirtschaftlichen Nutzbarmachung der Wasserkräfte, der Umwelt, der Landschaft und der Fischerei angemessen berücksichtigt.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Erteilung der Konzession an die IBAAarau Kraftwerk AG für das Wasserkraftwerk Aarau an der Aare und zur Behandlung der gegen die Konzessionserteilung erhobenen Einsprachen.

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Aarau endet Ende des Jahres 2014. Die IBAAarau Kraftwerk AG hat am 9. September 2013 um eine Erneuerung der Konzession er- sucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das heutige Anlagekonzept als „Kanalkraftwerk“ beibehalten werden. Die Stromproduktion soll bis zum Jahr 2036 um 16,3 % (von heute jährlich 108,5 GWh auf neu 126,2 GWh) erhöht werden. Dazu sollen die Zentrale 2 komplett erneuert, eine neue Dotierzentrale errichtet sowie das Stauziel geringfügig erhöht werden. Wehr und Kraftwerk sollen so erneuert werden, dass die Hochwassersicherheit verbessert wird. Mit dem Projekt sollen zudem verschiedene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung verwirklicht werden.

Die Konzessionstrecke liegt zu 82 % im Kanton Solothurn und zu 18 % im Kanton Aargau. Die Kraftwerksanlagen liegen im Kanton Aargau, Wehr und Dotierkraftwerk im Kanton Solothurn. Aus diesem Grund müssen beide Kantone eine Konzession erteilen. Im Kanton Aargau ist der Regierungsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Er wird diese zusammen mit der Projektgenehmigung erteilen. Mit der letzteren werden durch den Regierungsrat des Kantons Aargau die baulichen Massnahmen auf dem Kantonsgebiet des Kantons Aargau bewilligt. Im Kanton Solothurn ist der Kantonsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Die anstehenden baulichen Massnahmen auf dem Kantonsgebiet des Kantons Solothurn sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Im Konzessionsverfahren im engeren Sinn werden das Recht und die Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft verliehen bzw. übertragen.

Gegenstand des vorliegenden regierungsrätlichen Antrags (Botschaft und Entwurf) ist die Erteilung der Konzession zur Nutzung der Wasserkraft.

2. Konzessionsprojekt

2.1 Übersicht

Die bestehende Kraftwerksanlage, welche gemäss Konzessionsgesuch erneuert und ausgebaut werden soll, besteht im Wesentlichen aus

- dem Wehr mit Dotierturbine in Schönenwerd und Erlinsbach SO,
- dem bestehenden Fischpass beim Wehr in Schönenwerd,
- dem neuen Umgehungsgerinne Schachenwald,
- dem Oberwasserkanal von Erlinsbach SO bis nach Aarau,

- dem Maschinenhaus und dem Betriebsgebäude in Aarau,
- den beiden Fischpässen beim Kraftwerk Aarau,
- dem Unterwasserkanal in Aarau.



Abb. 1: Das Projekt und seine Merkmale (Quelle: IBAarau Kraftwerk AG)

2.2 Technische Massnahmen und Eckdaten

Die Anlage nutzt die Wasserkraft der Aare auf der Strecke von 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd bis 200 m oberhalb der Strassenbrücke in Aarau. Mit der Festsetzung der Staukote auf neu 370.60 m ü. M. oberhalb des Wehrs in Schönenwerd/Erlinsbach SO ergibt sich ein nutzbares Bruttogefälle von 4.2 m bis 7.0 m.

Die maximale Nutzwassermenge soll von bisher 394 m³/s auf neu 420 m³/s leicht erhöht werden.

Das bestehende Anlagekonzept mit dem Stauwehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO, den beiden Oberwasserkanälen, dem Kraftwerk in Aarau mit den Zentralen 1 und 2 sowie die Wasserrückgabe in den Unterwasserkanal bis unmittelbar oberhalb der Strassenbrücke in Aarau (Kettenbrücke) bleibt auch nach dem Umbau und der Erneuerung der Anlage weitgehend erhalten.

Mit der Erneuerung des Kraftwerks Aarau sind folgende neue Anlageteile geplant:

- Der Ersatz der Zentrale 2 umfasst zwei neue Getriebeschachtturbinen, die elektromechanische und elektrotechnische Ausrüstung, die Leittechnik, eine umfassende Körperschalldämmung, die Verbesserung des Lärmschutzes, die Abwärmenutzung, die gestalterische Aufwertung der Gebäudehülle, zwei neue Schwallentlastungsöffnungen beidseits der Turbinen zur Steigerung der Hochwasser-Ableitkapazität der Kraftwerksanlage und eine Verbesserung der Einrichtungen zur Fischwanderung.
- Die Massnahmen an der Zentrale 1 umfassen einen sogenannten Retrofit der elektromechanischen und elektrotechnischen Ausrüstung sowie der Leittechnik.
- Beim Oberwasserkanal werden die Böschungen saniert, der Mitteldamm um 750 m verkürzt, eine Niederwasserrinne erstellt und Flachwasserzonen im Uferbereich geschaffen.
- Das Stauwehr erfährt eine umfassende Sanierung an Stahlwasserbauten und Tosbecken. Weiter wird ein neues Dotierkraftwerk - angepasst an die höheren Dotierwassermengen - erstellt, inkl. Horizontalrechen mit Fischabstieg und Schwemmgutabzug.

- Im Bereich des Kraftwerks werden auch der sogenannte Mittelbau erneuert und das Areal Netzbau naturnah umgestaltet, eine neue Kahnbahn zwischen Oberwasserkanal und Altlauf erstellt sowie ein Lehrplatz „Wasser“ mit zugehöriger Infrastruktur eingerichtet.

Vergleich der wesentlichen technischen Daten zwischen der bestehenden Situation und der erneuerten Kraftwerksanlage gemäss neuer Konzession:

	Bisherige Konzession	Neue Konzession
Stauziel	370.54 m ü. M.	370.60 m ü. M.
Ausbauwassermenge	394 m ³ /s	420 m ³ /s
Dotierwassermenge	10 m ³ /s (ganzjährig)	Saisonal variabel zwischen 15 m ³ /s und 25 m ³ /s
Nutzbares Gefälle	4.1 m bis 6.9 m	4.2 m bis 7.0 m
Installierte Turbinenleistung	17.3 MW	24.7 MW
Mittlere Jahresproduktion	ca. 108 GWh	ca. 126 GWh

Tab. 1: Vergleich Eckdaten der bisherigen zur neuen Konzession

2.3 Ökologische Massnahmen

Zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit der Wasserkraftanlage sind folgende ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Konzessionsgebiet vorgesehen:

- Umgehungsgerinne Schönenwerder Schachen: Mit dem neuen Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen werden neue Fischlebensräume geschaffen und der Schachenwald ökologisch aufgewertet.
- Erhöhung Dotierwassermenge: Anhand verschiedener Untersuchungen bezüglich Wassertemperatur, Fliessgeschwindigkeiten, Wassertiefen, benetzter Breite, Abflusscharakter, Wasserqualität, Morphologie, Lebensräume und Fauna wurde eine dem Gewässertyp der „Alten“ Aare angepasste Dotierwassermenge ermittelt. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s soll auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer erhöht werden.
- Massnahmen im Bereich der Wehranlage: Die Sanierung des Tosbeckens vermindert das Verletzungsrisiko für Fische. Das neue Dotierkraftwerk wird mit einem Horizontalrechen mit Abzugsrinne ausgerüstet und damit der Fischschutz verbessert. Um das Geschiebe der Aare in die Restwasserstrecke zu leiten, werden ein überströmtes Lenkungsbauwerk und eine Sohleschwelle im Bereich der Ausleitung in den Oberwasserkanal gebaut.
- Massnahmen entlang des Kanals und im Grien: Am Oberwasserkanal werden links- und rechtsufrig Flachwasserzonen geschaffen und im Grien ein neuer Weiher mit Anbindung an den Kanal erstellt. Der unterste Abschnitt des Erzbachs wird revitalisiert und die Einmündung in den Kanal fischgängig ausgestaltet. Am oberen Ende des Mitteldamms wird ein neues Naturschutzgebiet (Biberspitz) ausgeschieden. Linksufrig wird ein neuer Amphibienteich erstellt. Im Grien erfolgen die Pflanzung einer Allee und von

Einzelbäumen, die Extensivierung der Landwirtschaft und das Anlegen eines weiteren Amphibienteichs. Weiter wird das Areal Netzbau renaturiert, d.h. die vorhandenen Gebäude und Platzflächen werden rückgebaut, das Terrain aufgeschüttet und so umgestaltet, dass im westlichen Teil Stillgewässer mit Riedpflanzen für Amphibien und Libellen entstehen. Im östlichen Teil wird ein flaches Gewässer als „Lehrplatz Wasser“ geschaffen.

- Massnahmen beim Kraftwerk (Hauptzentrale): Der bestehende rechtsufrige Fischaufstieg wird umgebaut und verbessert und zusätzlich mit einem neuen Fischaufstieg auf der linken Uferseite ergänzt. Im neuen Kraftwerkgebäude ist ausserdem die Verlegung von zwei Rohren für den künftigen Fischabstieg geplant, die geöffnet werden können, sobald Forschung und Praxis eine geeignete Leitinstallation entwickelt haben.

2.4 Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung

Etliche der oben aufgeführten Massnahmen tragen auch zur Attraktivitätssteigerung des Naherholungsgebietes bei. Zusätzlich werden mit einer neuen Bootsrampe und einer Ausstiegshilfe für Schwimmende bei der alten Badi und dem Bau einer neuen Kahnbahn im Areal Netzbau die Verhältnisse für Wassersportler verbessert.

3. Öffentliche Auflage und Einsprachen

3.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) sowie §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Artikel 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2013 und in den örtlichen Publikationsorganen unter dem Titel „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“, das Konzessionsgesuch sowie das Konzessionsprojekt, bestehend aus Plänen, Technischen Berichten, Umweltverträglichkeitsbericht und Rodungsgesuch, öffentlich aufgelegt.

3.2 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Vorhaben folgende Einsprachen eingegangen:

- Nr. 1: Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd,
- Nr. 2: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Gemeindehaus, 5012 Eppenberg-Wöschnau,
- Nr. 3: Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen,
- Nr. 4*): WWF-Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau; WWF-Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn; WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich,
- Nr. 5*): SVS/Birdlife Schweiz, Postfach, 8016 Zürich, und BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau,
- Nr. 6*): Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen,

- Nr. 7*): Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn,
- Nr. 8*): Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen,
- Nr. 9*): Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10, 4542 Luterbach,
- Nr. 10*): Schweizerischer Fischerei-Verband SFV, Postfach 261, 3000 Bern 22,
- Nr. 11*): Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102, 4501 Solothurn.

*) Die Einsprecher Nrn. 4 bis 11 haben ihre Einsprachen zusammen ausgearbeitet. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden diese Einsprachen unter dem Titel „Umweltverbände“ im Folgenden gemeinsam behandelt.

Ein Grossteil der Einspruchepunkte betrifft Bestandteile der Nutzungsplanung und wird deshalb im Nutzungsplanverfahren behandelt. Im vorliegenden Verfahren zur Konzessionserteilung werden somit - nebst der Einsprache Nr. 3, die ausschliesslich die Konzessionserteilung betrifft - nur noch die vom Nutzungsplanverfahren ins Konzessionsverfahren verwiesenen Einspruchepunkte aufgegriffen (vgl. Regierungsratsbeschluss [RRB] „IBAarau Kraftwerk AG, Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch“ vom 20. Oktober 2014, welcher parallel zum vorliegenden ergeht).

4. Behandlung der Einsprachen

4.1 Einsprache Nr. 1 (Einwohnergemeinde Schönenwerd)

Alle Einspruchepunkte der Einwohnergemeinde Schönenwerd betreffen das Nutzungsplanverfahren und werden im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.1).

4.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau)

Alle Einspruchepunkte der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau betreffen das Nutzungsplanverfahren und werden im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.2).

4.3 Einsprache Nr. 3 (Kurt Henzmann, Niedergösgen)

Diese Einsprache ist explizit an den Kantonsrat gerichtet und betrifft ausschliesslich die Konzessionserteilung (Grundsatzentscheid sowie Aspekte des Verfahrens und des Konzessionsinhaltes). Dies gilt auch mit Bezug auf Antrag 5 (vgl. nachstehend) in Sachen Restwassermengen/Dotierregime. So geht es dem Einsprecher - wie der Begründung seines Antrags deutlich zu entnehmen ist - nicht um den Gewässerschutz an sich, sondern vielmehr um den Abgleich des Restwasser- bzw. Dotierregimes mit jenem des oberliegenden Kraftwerks Gösgen der Alpiq Hydro Aare AG, dessen Neukonzessionierung aktuell ebenfalls ansteht. Die Einsprache ist daher abschliessend im vorliegenden Verfahren zu behandeln.

Vom Einsprecher werden folgende Begehren gestellt:

- Antrag 1: „Das Heimfallrecht des Kantons Solothurn an den Anlagen des Kraftwerks Aarau sei vollumfänglich auszuüben.“
- Antrag 2: „Allenfalls sei die Konzession für die Wassernutzung im Kraftwerk Aarau bezüglich dem Solothurner Wasserkraftanteil an eine solothurnische Trägerschaft zu erteilen.“
- Antrag 3: „Allenfalls sei die Konzession an den Gesuchsteller [recte: die Gesuchstellerin] zu erteilen, hingegen die dem Solothurner Wasserkraftanteil entsprechende Energie und Leistung zu Originalbedingungen (effektive Gestehungskosten während Konzessionsdauer) an eine solothurnische Trägerschaft zu übergeben.“
- Antrag 4: „Zur Bereitstellung einer solothurnischen Trägerschaft sei der bestehende Kraftwerkbetrieb nötigenfalls zu verlängern, wobei der Kanton Solothurn Anspruch auf die dem solothurnischen Wasserkraftanteil entsprechende Energie und Leistung erheben kann.“
- Antrag 5: „Die Restwassermengen seien gemäss einer saisonalen Abstufung auf 12 / 15 / 20 m³/s festzulegen resp. deren Festlegung an den Regierungsrat zu delegieren.“

Das Einspracherecht - die Legitimation - betreffend beruft sich Kurt Henzmann auf seine Eigenschaft als „Einwohner des Kantons Solothurn“.

Zur Einsprache ist legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid (vorliegend: Konzessionsentscheid) besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren/dessen Ergehen, Nichtergehen oder Inhalt hat (vgl. § 16 Absatz 1 PBG und § 12 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; BGS 124.11], je analog). Der Einsprecher beruft sich darauf, Einwohner des Kantons Solothurn zu sein. Eine andere Eigenschaft, die ihn mit dem anstehenden Entscheid näher verbunden erscheinen liesse, macht er nicht geltend, und eine solche ist denn auch nicht zu ersehen. Damit ist er von der beabsichtigten Konzessionserteilung (Neukonzessionierung) in der Tat nicht mehr betroffen als jeder andere Einwohner des Kantons Solothurn auch. Die für das Recht zur Einsprache vorausgesetzte „besondere Betroffenheit“ geht ihm damit ganz offensichtlich ab. Folglich ist auf die erhobene Einsprache mangels Legitimation des Einsprechers nicht einzutreten.

4.4 Einsprache Nr. 4 bis Nr. 11 (Umweltverbände)

Ein Grossteil der Einsprachepunkte betrifft - wie bereits erwähnt - das Nutzungsplanverfahren und wird im entsprechenden RRB behandelt (vgl. a.a.O., Ziff. 2.6.3). Einzig folgende Anträge werden dort ins vorliegende Konzessionsverfahren verwiesen:

- Antrag 1 (Konzessionsbestimmungen): Die Konzession sei ab dem 1.1.2015 für max. 60 Jahre zu vergeben.
- Antrag 2 (Konzessionsbestimmungen): Der Inhalt des Konzessionsvertrages sei zu konkretisieren/ergänzen, um auf sich verändernde Bedingungen und technische Errungenschaften reagieren zu können.
- Antrag 3 (Konzessionsbestimmungen): Der Konzessionstext sei zwingend in die öffentliche Auflage zu integrieren und somit Einsicht in die Konzessionsbestimmungen zu gewähren.

- Antrag 34 (Restwassermenge/Dotierregime): Die neuen Restwassermengen seien ab Konzessionsbeginn am 1.1.2015 einzuhalten.

Bei Aqua Viva - Rheinaubund, beim Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV), beim Schweizer Vogelschutz (SVS) / BirdLife Schweiz und beim WWF-Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bzw. dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) (vgl. diesbezüglich das bundesrätliche Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Beim Aargauischen Fischereiverband, beim Soloth. Kantonalen Fischerei-Verband, bei der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), bei Pro Natura Solothurn sowie bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Absatz 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Einsprachen ist deshalb vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

Die genannten Umweltverbände waren mit dem Vorschlag des Bau- und Justizdepartementes einverstanden, eine gemeinsame Einspracheverhandlung durchzuführen. Diese fand am 28. Februar 2014 mit Vertretern der Umweltverbände, der IBAarau Kraftwerk AG und Vertretern der Kantone Aargau und Solothurn statt. Dabei wurden sämtliche Anträge besprochen. Die Umweltverbände konnten ihre Anliegen erläutern, die IBAarau Kraftwerk AG Fragen beantworten oder ihre Sicht darlegen und die Kantonsvertreter die kantonale Sachlage erklären. Die Umweltverbände haben sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die Einsprachen gemeinsam behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der Resultate der Einspracheverhandlung sind zu den oben festgehaltenen Anträgen der Umweltverbände, welche das Konzessionsverfahren betreffen, folgende Bemerkungen zu machen:

4.4.1 Zu Antrag 1 (Konzessionsdauer):

Gemäss vorliegendem - dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitetem - Entwurf (vgl. Artikel 4) soll die Konzession auf eine Dauer von 68 Jahren ab ihrem Inkrafttreten erteilt werden, wobei ihre Inkraftsetzung (vgl. Artikel 48) - allf. Rechtsmittelverfahren vorbehalten - rückwirkend per 1. Januar 2015 vorgesehen ist. Die Konzession wird demnach Ende des Jahres 2082 ablaufen. Aufgrund der mehrjährigen Umbauzeit verbleibt der Konzessionärin faktisch ein Zeitraum von rund sechzig Jahren zur vollen Nutzung der Wasserkraft. Die 68-jährige Konzessionsdauer wird den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Risiken wie auch den Bedürfnissen der Konzessionsgeber in ausgeglichener Weise gerecht.

4.4.2 Zu Antrag 2 (Flexibilität der Konzessionsbestimmungen):

Gemäss Konzessionsentwurf wird den zuständigen kantonalen Behörden das Recht eingeräumt, Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik anzuordnen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg.

4.4.3 Zu Antrag 3 (Öffentlichkeit des Konzessionsentwurfes):

Gegenstand der Einsprache im Konzessionsverfahren bildet das Konzessionsgesuch. Entsprechend ist dieses - wie von Artikel 60 Absatz 2 WRG vorgeschrieben - zusammen mit den Nutzungsplänen denn auch öffentlich aufzulegen (vgl. vorstehend Ziff. 3.1). Anders verhält es sich mit der Konzession als solche, deren Inhalt (im Rahmen der vom Gesetz gesetzten Schranken) zwischen dem Kanton als Konzessionsgeber und der IBAarau Kraftwerk AG als Konzessionsnehmerin ausgehandelt wird. Sie (bzw. der Entwurf dazu) ist nicht öffentlich aufzulegen, und es können auf ihren (potenziellen) Inhalt bezogene Anträge allein insoweit gestellt werden, als sich das betreffende inhaltliche Moment bereits aus dem Konzessionsgesuch ergibt (z. B. die von

der Gesuchstellerin in ihrem Gesuch beantragte und in der Konzession - sei es in Übereinstimmung mit dem Gesuch oder abweichend davon - festgesetzte Konzessionsdauer). Insofern ist auf Antrag 3 der Einsprache nicht einzutreten. Der im Auftrag des Regierungsrates vom Bau- und Justizdepartement ausgehandelte Konzessionsentwurf wird mit dem vorliegenden - seinerseits nicht anfechtbaren - Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat (Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat betr. Erteilung der Konzession) nun erstmals öffentlich.

4.4.4 Zu Antrag 34 (Restwassermengen/Dotierregime):

Wie in den Bemerkungen zu Antrag 1 ausgeführt, ist die Inkraftsetzung der Konzession per 1. Januar 2015 vorgesehen. Die Umsetzung des neuen Dotierregimes macht jedoch erst nach Abschluss gewisser Bauarbeiten Sinn und wäre somit vorher unverhältnismässig (Artikel 33 Absatz 1 GSchG). Im Entwurf zur Konzession ist daher festgelegt, dass das neue Dotierregime ab Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine - spätestens aber ab 1. Januar 2020 - einzuhalten ist. Der genannte Endtermin korrespondiert mit Artikel 58a Absatz 3 WRG.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Antrag 1 ist abzuweisen, Antrag 2 ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, auf Antrag 3 ist nicht einzutreten und Antrag 34 ist abzuweisen.

5. Gesamtinteressenabwägung

Der Anteil der Wasserkraftnutzung an der schweizerischen Stromproduktion beträgt rund 55 % und stellt die wichtigste inländische Primärenergiequelle dar. Bezogen auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen leistet die Wasserkraft einen Beitrag von 97 %. Die Wasserkraft leistet einen bedeutenden Beitrag zur Versorgungssicherheit in Bezug auf Band-, Regel-, und Spitzenenergie und zur Netzstabilität. In der Energiestrategie 2050 des Bundes und der entsprechenden kantonalen Energiestrategie 2050 hat die Wasserkraft eine zentrale Bedeutung. Das Ausbaupotenzial soll ausgeschöpft werden. Wie jede Stromproduktion beeinträchtigen auch Wasserkraftwerke die Umwelt, Natur und Landschaft. Im Rahmen einer nachhaltigen Nutzung der Wasserkraft ist deshalb den ökologischen Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Mit der Konzessionserneuerung und dem Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau wird ein Vorhaben realisiert, welches die Anliegen der wirtschaftlichen Ausnutzung der Wasserkraft, der Umwelt und die Wahrung der Landschaft und der Fischerei angemessen berücksichtigt.

6. Konzessionserteilung

Entsprechend der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und gestützt auf die Gesuchsunterlagen der IBAarau Kraftwerk AG, die Stellungnahmen eidgenössischer Instanzen sowie insbesondere den Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit Anträgen 1 bis 12 und die Ergebnisse der Einsprachebehandlung haben die zuständigen Stellen beider Kantone eine gemeinsame Konzessionsurkunde für das zu verleihende Recht erarbeitet und mit der Gesuchstellerin in verschiedenen Verhandlungsrunden bereinigt. Die Konzessionsurkunde umfasst Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession,
- Nutzbare Wassermenge und Dotierwassermenge,
- Neuanlagen und bestehende Anlagen,
- Betrieb und Unterhalt,
- Öffentliche Interessen,

- Wirtschaftliche Bestimmungen,
- Erlöschen und Erneuerung der Konzession,
- Weitere Bestimmungen zu Aufsicht, Gebühren, Inkraftsetzung etc..

Die Bestimmungen der Konzessionsurkunde werden im vom Regierungsrat beantragten Beschluss des Kantonsrates nicht explizit aufgeführt. Die Konzessionsurkunde, die dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag beigelegt wird, bildet deshalb einen integrierenden Bestandteil des Kantonsratsbeschlusses.

Die wichtigsten Eckpunkte der neuen Konzession sowie deren wesentliche Unterschiede gegenüber der bisherigen Konzession lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die maximale Wassermenge, die beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO der Aare entnommen und via Oberwasserkanal zum Maschinenhaus geleitet werden darf, wird auf 420 m³/s festgelegt. Dies bedeutet eine leichte Erhöhung gegenüber dem Wert von 394 m³/s gemäss bisheriger Konzession.
- Die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO ist mit einer höheren Dotierwassermenge zu beschicken. Die bisher geltende, konstante Dotierwassermenge von 10 m³/s wird deshalb erhöht auf ein saisonal abgestuftes Dotierregime von 15 m³/s im Winter, 20 m³/s im Frühling und Herbst und 25 m³/s im Sommer.
- Die Konzessionsdauer wird auf 68 Jahre festgelegt und liegt innerhalb der maximal zulässigen Dauer nach WRG und GWBA von 80 Jahren.
- Beim sanierten Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach SO müssen über das Wehr und den Oberwasserkanal 1'400 m³/s Wasser unter Einhaltung eines Freibords von 80 cm bei (n-1) geöffneten Wehrfeldern (d.h. von den 4 Wehrfeldern sind 3 geöffnet) bzw. 1'700 m³/s Wasser ohne Freibord bei n geöffneten Wehrfeldern schadlos abgeführt werden können. Bis zu einem HQ100 (1'400 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 300 m³/s nicht überschreiten. Bis zu einem HQ1'000 (1'700 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 400 m³/s nicht überschreiten.
- Die Konzessionärin ist neu für den Gewässerunterhalt der Aare auf der ganzen Konzessionsstrecke zuständig. Bisher galt ihre Unterhaltungspflicht nur für Teilstrecken. Damit reduziert sich die Unterhaltungspflicht des Kantons im entsprechenden Umfang.
- Die Konzessionärin wird zur Gewährleistung eines verbesserten Geschiebetriebes verpflichtet.
- Zum Schutz der Fische sowie zur Sicherstellung der Fischwanderung sind durch die Konzessionärin die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und ggf. zu verbessern. Dies beinhaltet Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik, insbesondere auch hinsichtlich Massnahmen für den Fischabstieg.

Mit der neuen Konzession wird der Weiterbetrieb der bestehenden Kraftwerksanlage ohne konzeptionelle Veränderung, jedoch unter Anpassung an die Ansprüche der Ökologie sowie der Hochwassersicherheit geregelt und gewährleistet. Gleichzeitig kann mit den Erneuerungs- und Ausbaumassnahmen die Energieproduktion um gut 16 % gesteigert werden.

7. Gebühren, Wasserzins

7.1 Konzessionsgebühr

Die einmalig geschuldete Konzessionsgebühr für den Leistungsanteil von 82 %, der dem Kanton Solothurn zusteht, richtet sich nach § 55 des kantonalen Gebührentarifes (GT; BGS 615.11). Danach sind eine Grundgebühr und eine zusätzliche Gebühr von Fr. 20.00 pro Kilowatt (kW) Bruttoleistung zu erheben. Es soll eine Grundgebühr für die Verleihung der Konzession von Fr. 200'000.00 erhoben werden. Der leistungsabhängige Zuschlag berechnet sich aus der geschätzten Bruttoleistung von rund 14'000 kW (Anteil Kanton Solothurn) und beträgt damit ca. Fr. 280'000.00.

7.2 Wasserzins

Nach § 73 Absatz 1 GWBA ist ein Wasserzins in der Höhe des bundesrechtlich zulässigen Maximums - von aktuell (ab 2015) jährlich Fr. 110.00 pro kW Bruttoleistung (vgl. Artikel 49 Absatz 1 WRG) - zu erheben. Aufgrund der massgebenden Bruttoleistung von rund 14'000 kW (Anteil Kanton Solothurn) beträgt der jährliche Wasserzins zu Gunsten des Kantons Solothurn folglich rund 1,540 Mio. Franken.

Die definitive Festsetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung bzw. des daraus resultierenden Wasserzinses erfolgt nach Abschluss der Umbauarbeiten. Die Wasserzinsberechnung ist zulasten der Konzessionärin periodisch zu wiederholen und den allfällig geänderten Verhältnissen bzw. geänderten gesetzlichen Maximalansätzen anzupassen.

8. Heimfallverzichtsentschädigung

Gemäss Artikel 24 der aktuell geltenden Konzession zum Wasserkraftwerk Aarau (vgl. RRB Nr. 5244 vom 30. November 1954) besteht für die konzessionsgebenden Kantone Solothurn und Aargau ein Heimfallrecht an den Kraftwerksanlagen. Beide Kantone sind jedoch bereit, gegen Entschädigung auf die Ausübung ihres Heimfallrechtes zu verzichten. In einer Vereinbarung zwischen den Regierungen beider Kantone und der IBAarau Kraftwerk AG werden der Heimfallverzicht und die im Gegenzug zu leistende Entschädigung im Detail geregelt. Die Verhandlungen dazu sind abgeschlossen und die Vereinbarung ist vorbereitet. Die neue Konzession wird erst in Kraft gesetzt werden, wenn diese Vereinbarung allseitig unterzeichnet vorliegt (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf).

Die Entschädigung der IBAarau Kraftwerk AG ist im Verhältnis der Konzessionsanteile an die beiden Kantone (Kanton Solothurn: 82 %; Kanton Aargau: 18 %) auszurichten. Es ist vorgesehen, dass die Kantone, ohne die Risiken zu tragen, jährlich einen konstanten Sockelbeitrag erhalten und zusätzlich zur Hälfte am Ertragsüberschuss des Kraftwerks partizipieren. Gegenüber früheren Heimfallverzichtsentschädigungen wird das Ressourcenentgelt bzw. die Nutzung des Finanzpotenzials der Wasserkraft zu Gunsten der Kantone erhöht. Die Entschädigung soll jährlich als Rente über die Gesamtdauer der Konzession entrichtet werden, so dass auch künftige Generationen daran partizipieren können. Mit Erträgen aus dem Ertragsüberschuss kann gerechnet werden, wenn der Strompreis über den Gestehungskosten liegt. Nach dem mittleren Strompreisszenario des Bundesamtes für Energie (BFE) dürfte dies vor 2020 der Fall sein (vgl. BFE 2013, Perspektiven für die Grosswasserkraft in der Schweiz, Abbildung 5).

Weitere Ausführungen zum Heimfall bzw. Heimfallverzicht finden sich in den Stellungnahmen des Regierungsrates zu den überparteilichen Aufträgen zur Solothurner Stromversorgung (vgl. RRB Nrn. 2014/881 und 2014/882 vom 20. Mai 2014).

9. Rechtliches

9.1 Zuständigkeit

Nach Artikel 38 WRG steht die Verleihung von Wasserrechten der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt. Wasserrechte an Gewässerstrecken, die - wie im vorliegenden Fall - in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen.

Gemäss § 69 Absatz 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Aufgrund einer installierten Turbinenleistung von insgesamt rund 24.7 MW ist für die Konzessionserteilung von Seiten des Kantons Solothurn vorliegend folglich der Kantonsrat zuständig.

9.2 Materielles

Massgebend für die Beurteilung eines Konzessionsgesuches in materieller Hinsicht sind das WRG, das GWBA und die zugehörige Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16). Aufgrund dieser Erlasse hat die zuständige Behörde bei ihrem Entscheid alle möglichen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft die Anlage gemäss Konzessionsgesuch nach Artikel 5 WRG vorgängig auf ihre Zweckmässigkeit sowie bzgl. Stauanlagensicherheit. Die Zweckmässigkeitsprüfung liegt mit positivem Resultat vor. Weiter hält das BFE fest, dass die Stauanlage KW Aarau nach dem projektierten Umbau mit den geplanten Objektschutzmassnahmen nicht unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung des Bundes fällt und dass somit eine sicherheitstechnische Prüfung des Projektes nach Artikel 6 Absatz 5 Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) hinfällig wird.

Nach Artikel 10a USG und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV unterstehen Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Artikel 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Artikel 12 Absatz 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören. In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2013 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt. Auf die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn wird im Nutzungsplanverfahren und im entsprechenden Regierungsratsbeschluss vertieft eingegangen.

10. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

11. **Beschlussesentwurf**

IBAAarau Kraftwerk AG: Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau; Erteilung der Konzession

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 und Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916¹⁾, Artikel 36 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986²⁾ sowie § 69 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Oktober 2014 (RRB Nr. 2014/1807), beschliesst:

1. Erteilung der Konzession

Der IBAAarau Kraftwerk AG, 5001 Aarau, wird die als Anhang angefügte Konzession für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau erteilt, und zwar explizit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt.
- Die zugehörige kantonale Nutzungsplanung wird vom Regierungsrat genehmigt, und die im Zusammenhang mit dem Projekt ebenfalls erforderlichen Nebenbewilligungen werden von den zuständigen Behörden erteilt.
- Vom Regierungsrat des Kantons Aargau werden das Gesamtprojekt genehmigt und die Konzession erteilt. Die erteilte Konzession wird durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau in Kraft gesetzt.
- Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung liegt allseitig unterzeichnet vor.

2. Behandlung der Einsprachen

2.1. Auf die Einsprache Nr. 3 von Kurt Henzmann, Niedergösgen, wird nicht eingetreten.

2.2. Über die Einsprachen Nr. 4 von WWF-Sektion Aargau, WWF-Sektion Solothurn und WWF Schweiz, Nr. 5 von SVS/BirdLife Schweiz und BirdLife Aargau, Nr. 6 von Aqua Viva - Rheinaubund, Nr. 7 von Pro Natura Solothurn, Nr. 8 vom Aargauischen Fischereiverband, Nr. 9 vom Soloth. Kantonalen Fischereiverband, Nr. 10 vom Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) und Nr. 11 von der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) wird - soweit im vorliegenden Verfahren zu behandeln - wie folgt befunden:

- Antrag 1 wird abgewiesen.
- Antrag 2 wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziffer 4.4) gutgeheissen.

¹⁾ SR 721.80.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ BGS 712.15.

- Auf Antrag 3 wird nicht eingetreten.
- Antrag 34 wird abgewiesen.

3. Gebühren und Verfahrenskosten

- 3.1. Die von der Gesuchstellerin zu leistende Konzessionsgebühr wird auf Fr. 480'000.00 festgesetzt und mit der Inkraftsetzung der Konzession durch das Bau- und Justizdepartement (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf) fällig.

Die Gebühr ist auch dann geschuldet, wenn die Erteilung der Konzession nicht zustande kommt oder die erteilte Konzession nicht in Kraft gesetzt werden kann (vgl. Artikel 48 Konzessionsentwurf). Sie reduziert sich jedoch auf die Hälfte, wenn das Scheitern der Erteilung oder die Inkraftsetzung der Konzession auf Umstände zurückgehen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesuchstellerin liegen. Dasselbe gilt, wenn über den Verzicht der Kantone auf die Ausübung des Heimfallsrechts und die von der Gesuchstellerin dafür zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann. Hingegen stellt die wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin nie einen Umstand ausserhalb ihres Einflussbereichs im vorerwähnten Sinne dar. In all diesen Fällen wird die Gebühr mit dem Ablauf von 30 Tagen seit Feststehen des Scheiterns der Erteilung oder Inkraftsetzung der Konzession fällig.

- 3.2. Für das Einspracheverfahren werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses unterliegen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht. Eine solche ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses schriftlich zu erheben. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten; allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (2)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässer-
nutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeindepräsidium Eppenberg-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenberg-
Wöschnau

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach SO

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnenstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Gemeindepräsidium Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG

Kurt Henzmann, Hintere Schachenstrasse 43, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

WWF Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

WWF Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

Aqua Viva - Rheinaubund, Weinsteig 192, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen **(Einschreiben)**

Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10,
4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

IBAAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

Gewässer:	Aare
Signatur:	Kt. SO: Konzession mit Akten-Nr. 311.101.001 Kt. AG: Konzession WW Nr. 1
Gemeinden:	Schönenwerd, Eppenberg-Wöschnau, Niedergösgen, Erlinsbach (SO), Erlinsbach (AG), Aarau
Datum der Konzession:	xx. yy. 2015
Datum des Inkrafttretens:	1. Januar 2015
Konzessionsende:	31. Dezember 2082

KONZESSION

für die Nutzung der Wasserkraft der Aare im Kraftwerk Aarau

Der **Kanton Solothurn**, vertreten durch den Kantonsrat, und der **Kanton Aargau**, vertreten durch den Regierungsrat,
(im Folgenden "Kantone" genannt)

verleihen der

IBAarau Kraftwerk AG, in 5001 Aarau,
(im Folgenden "Konzessionärin" genannt)

das Recht und übertragen ihr die Pflicht, in den Gemeinden Schönenwerd, Eppenberg-Wöschnau, Niedergösgen, Erlinsbach (SO), Erlinsbach (AG) und Aarau die Wasserkraft der Aare gemäss nachfolgendem Beschrieb und unter nachfolgenden Auflagen zu nutzen.

I. Inhalt, Umfang, Dauer und Übertragung der Konzession

Art. 1 Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts im Allgemeinen

¹ Der Konzessionärin wird das Recht verliehen und die Pflicht übertragen, mit der bestehenden und gemäss dem Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 zu erneuernden Anlage, im Wesentlichen umfassend

- das Wehr mit Dotierwasserturbine in Schönenwerd und Erlinsbach (SO),
- den bestehenden Fischpass beim Wehr in Schönenwerd,
- das neue Umgehungsgerinne Schachenwald,
- den Oberwasserkanal mit Mitteldamm von Erlinsbach (SO) bis nach Aarau,

- das Maschinenhaus in Aarau,
- das Betriebsgebäude in Aarau,
- die beiden Fischpässe beim Kraftwerk in Aarau sowie
- den Unterwasserkanal in Aarau,

die Wasserkraft der Aare zu nutzen, und zwar auf der Strecke von 250 m oberhalb der Strassenbrücke in Schönenwerd (Koordinaten Brücke: 642'265 / 247 010) bis 200 m oberhalb der Strassenbrücke in Aarau (Koordinaten Brücke: 645'560 / 249'570) (Konzessionsstrecke).

² Die Konzessionärin ist zu diesem Zweck berechtigt,

- a) die Aare 100 m oberhalb des Wehrs in Schönenwerd/Erlinsbach (SO) (Koordinaten Wehr: 643'342 / 248'380) auf die Höhe von 370,60 m über Meer (neuer Horizont) aufzustauen,
- b) ihr beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach (SO) eine Wassermenge von maximal 420 m³/s zu entnehmen und
- c) die Wasserkraft des Dotierwassers zu nutzen.

³ Die mittlere zur Verfügung stehende Wassermenge beträgt gemäss Messreihe 1975 bis 2005 rund 290 m³/s, das nutzbare Bruttogefälle 4,2 bis 7,0 m. Die mittlere Jahresenergieproduktion beträgt aktuell rund 108 GWh und wird nach Abschluss der Anlagenerneuerung (Erneuerung der Zentrale 2, Retrofit der Zentrale 1 und Neubau des Dotierkraftwerks) rund 125 GWh betragen.

Art. 2 Wasserrückgabe und Dotierwassermengen

¹ Das in Schönenwerd/Erlinsbach (SO) in den Kanal abgeleitete und genutzte Wasser ist vollumfänglich in die Aare zurückzuführen. Vorbehalten bleiben andere von den zuständigen kantonalen Behörden bewilligte Nutzungen.

² Die Konzessionärin ist - mit Gültigkeit ab Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, spätestens aber ab **1. Januar 2020** - verpflichtet, die Restwasserstrecke der Aare beim Wehr in Schönenwerd/Erlinsbach (SO) mindestens mit folgenden ständigen Wassermengen (Dotierwassermengen) zu beschicken:

- von November bis Februar: mit 15 m³/s
- im März, April, September und Oktober: mit 20 m³/s
- von Mai bis August: mit 25 m³/s

Bis zur Inbetriebnahme der neuen Dotierwasserturbine, längstens aber bis am **31. Dezember 2019**, gilt das bisherige Dotierwasserregime von 10 m³/s.

³ Gestützt auf neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Erfolgskontrolle oder aus anderen Abklärungen können die Parteien die Zeitfenster gemäss Absatz 2 hievore für die Dotierwassermengen einvernehmlich anpassen. Die Anpassung erfolgt nur dann entschädigungslos, wenn die durchschnittliche jährliche Dotierwassermenge von 20 m³/s (gemäss Regime in Absatz 2 hievore) unverändert bleibt.

⁴ Der bestehende Fischpass beim Wehr ist mit einer ständigen Wassermenge von mindestens 0,6 m³/s zu beschicken, das neue Umgehungsgerinne Schachenwald mit einer solchen von mindestens 1,0 m³/s. Diese Mengen werden auf die Dotierwassermenge angerechnet.

⁵ Die zuständigen Behörden beider Kantone können gemeinsam die Anpassung der Dotierwassermengen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung verfügen, und zwar ohne Entschädigungsanspruch der Konzessionärin.

⁶ Die Dotierwassermengen gemäss Absatz 2 hievore werden mittels Durchflussmessung bei der Dotierwasserturbine und indirekt über die Wehröffnung erhoben. Die weiteren Abflussmengen gemäss Absatz 4 werden dabei entsprechend berücksichtigt.

Art. 3 Verhältnis zu ober- und unterliegenden Kraftwerken

- ¹ Der mit der Festsetzung der Staukote auf neu 370,60 m ü. M. (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a) einhergehende Rückstau tangiert die Konzessionsstrecke des oberliegenden Kraftwerks Gösgen. Die Konzessionärin hat den daraus resultierenden Produktionsverlust dieses Kraftwerks abzugelten. Über die Modalitäten der Abgeltung haben sich die beiden Konzessionärinnen zu einigen. Der entsprechende Vertrag ist durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn (nachfolgend: BJD) und das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (nachfolgend: BVU) zu genehmigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder bleibt ihre Genehmigung durch ein oder beide Departemente aus, wird die Abgeltung mittels Verfügung des Regierungsrats des Kantons Solothurn geregelt.
- ² Die Konzessionärin hat einen allfällig bestehenden oder künftigen Einstau durch das unterliegende Kraftwerk Rüchlig zu dulden. Die Entschädigungsfrage ist analog Absatz 1 zu regeln.

Art. 4 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf eine Dauer von 68 (achtundsechzig) Jahren ab Inkrafttreten erteilt und endet am 31. Dezember 2082.

Art. 5 Übertragung der Konzession

- ¹ Die Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörden.
- ² Als Übertragung gilt auch ein Wechsel in der wirtschaftlichen Beherrschung der Konzessionärin. Eine beherrschende Stellung hat inne, wer aufgrund seiner finanziellen Beteiligung, seines Stimmrechts oder aus anderen Gründen die Verwaltung oder Geschäftsführung entscheidend beeinflussen kann.
- ³ Bei einer Übertragung können die Konzessionsbehörden die Konzession ändern oder ergänzen oder einzeln oder gemeinsam das Rückkaufsrecht nach Artikel 34 ausüben.

Art. 6 Übertragung des Betriebs

Die Konzessionärin kann, ohne Übertragung der Konzession, den Betrieb der Wasserkraftanlage einem Dritten übertragen. Der Vorgang ist den zuständigen Behörden im Voraus anzuzeigen. Für die Erfüllung der Konzessionsbestimmungen bleibt weiterhin die Konzessionärin verantwortlich.

Art. 7 Sitz der Konzessionärin

Die Konzessionärin muss Sitz im Kanton Aargau verzeichnen.

Art. 8 Auflagen

Wo nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die nachfolgenden, mit Inkrafttreten der Konzession geltenden Auflagen durch die Konzessionärin auf deren Kosten zu erfüllen.

II. Neuanlagen und bestehende Anlagen

Art. 9 Erstellung von Neuanlagen, Sanierung bestehender Anlagenteile sowie Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen für Lebensräume

- ¹ Die Konzessionärin hat die vorgesehenen Neuanlagen, Sanierungen und ökologischen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss dem Konzessionsgesuch zu erstellen respektive vorzunehmen.
- ² Massgebend sind das Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 und die zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren.
- ³ In Achtung des verliehenen Nutzungsrechts sind die zuständigen Behörden berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen, die sich als notwendig oder zweckmässig und verhältnismässig erweisen, zu verlangen oder zu gewähren.

Art. 10 Zeitpunkt von Bau und Inbetriebnahme; Baubegleitung und Schlussabnahme

- ¹ Die Konzessionärin hat spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Konzession mit der Umsetzung der baulichen Massnahmen nach Artikel 9 zu beginnen und diese spätestens 5 Jahre nach Baubeginn abzuschliessen und die neu erstellten respektive erneuerten Anlagenteile in Betrieb zu nehmen.
- ² Die Fristen nach Absatz 1 können von den Regierungsräten beider Kantone verlängert werden, wenn wichtige, nicht von der Konzessionärin zu vertretende Gründe vorliegen. Wirtschaftliche Argumente geben der Konzessionärin keinen Anspruch auf Verlängerung.
- ³ Mit Ablauf der Fristen nach Absatz 1 kann die Konzession von den Konzessionsbehörden als verwirkt erklärt werden.
- ⁴ Die Konzessionärin hat den zuständigen Behörden den Baubeginn, die Beendigung der Bauarbeiten und den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme jeweils rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. Während der Detailplanungs- und Bauphase sind die genannten Behörden alle 6 Monate über den Stand des Projekts und dessen Realisierung zu informieren.
- ⁵ Die Arbeiten werden durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern der Kantone Solothurn und Aargau, der Standortgemeinden und der kantonalen Umweltverbände, begleitet. Die Kommission hat beratende Funktion und wird von den zuständigen Behörden beider Kantone bestimmt.
- ⁶ Sämtliche baulichen Massnahmen unterliegen der Schlussabnahme durch die zuständigen Behörden. Diese können Nachweise über die planmässige Ausführung und die Betriebsfähigkeit der neuen und sanierten Anlagen verlangen.

Art. 11 Vorbestehende Anlagen im Allgemeinen

- ¹ Die bei Inkrafttreten der Konzession bestehenden Anlagen (insbesondere: das Wehr mit Doltierwasserturbine, das Umgehungsgewässer beim Wehr, der Oberwasserkanal mit Einlaufbauwerken, das Maschinenhaus mit Nebenanlagen und der Unterwasserkanal) können von der Konzessionärin in den Schranken von Artikel 9 und 10 weiter betrieben werden.
- ² Massgebend für diese Anlagen sind die jeweiligen nachgeführten Ausführungspläne.

Art. 12 Verkehrsanlagen

- ¹ Die Konzessionärin hat die in ihrem Eigentum stehenden Verkehrsanlagen gemäss Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 (Tabelle und Plan im Anhang 3 des Technischen Berichts vom 23. Oktober 2013), die für den Betrieb notwendig sind oder aber dem Publikum zur Benützung offen stehen, während der ganzen Konzessionsdauer stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und gegebenenfalls zu ersetzen.
- ² Für öffentliche Strassen der Kantone oder der Gemeinden können die zuständigen Behörden weitere Überbrückungen des Kanals bewilligen respektive genehmigen, welche von der Konzessionärin unter Vorbehalt von Produktionsverlusten entschädigungslos zu dulden sind.

Art. 13 Ausführungspläne

- ¹ Innerhalb von 6 Monaten nach der jeweiligen Schlussabnahme gemäss Art. 10 Abs. 6 hat die Konzessionärin den zuständigen Behörden die endgültigen Ausführungspläne der abgenommenen Anlageteile in der verlangten Form und Anzahl zu überlassen. Dasselbe gilt auch für spätere Änderungen an der Anlage.
- ² Auf Verlangen sind den zuständigen Behörden ferner aktualisierte Ausführungspläne der unverändert bleibenden Anlageteile zur Verfügung zu stellen.
- ³ Nach Abschluss der baulichen Massnahmen gemäss Artikel 9 sind von der Konzessionärin in Übersichtsplänen in geeignetem Massstab farbig bezeichnet darzustellen:
 - die Anlageteile, die dem Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht nach Artikel 33 und 34 unterliegen;
 - die im Eigentum der Konzessionärin stehenden Anlageteile (insb. die Verkehrsflächen), die dem Publikum zur Benützung offen stehen.

III. Betrieb und Unterhalt

Art. 14 Betriebs- und Unterhaltungspflicht im Allgemeinen

- ¹ Die Konzessionärin hat ihre Anlagen stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und - wo nichts anderes festgelegt ist - ganzjährig zu betreiben.
- ² Betrieb und Unterhalt haben sich nach dem jeweiligen Stand der Technik zu richten. Die zuständigen kantonalen Behörden können Weisungen erteilen.

Art. 15 Unterhalt des Kanals

Der Kanal ist stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten und hat den jeweiligen Sicherheitsanforderungen zu entsprechen.

Art. 16 Betrieb und Abflusskapazität des Wehrs

- ¹ Der Stauspiegel rund 100 m oberhalb des Wehrs ist auf die Kote von 370,60 m über Meer (neuer Horizont) zu regulieren; er darf diese Kote nicht überschreiten. Die Kote ist durch eine gut sichtbare Staumarke zu kennzeichnen.
- ² Das Durchflussvermögen durch alle vier Felder des bestehenden Wehrs beträgt heute 1'200 m³/s mit Freibord und 1'400 m³/s ohne Freibord. Beim sanierten Wehr müssen über das Wehr und durch den Oberwasserkanal 1'400 m³/s mit Freibord 80 cm bei (n - 1) geöffneten

Wehrfeldern bzw. 1'700 m³/s ohne Freibord bei (n) geöffneten Wehrfeldern schadlos abgeführt werden können.

³ Bei Arbeiten am Wehr darf ohne Zustimmung der zuständigen Behörden gleichzeitig nie mehr als eine Wehröffnung ausser Betrieb genommen werden. Nicht mehr funktionsfähige Wehröffnungen sind umgehend wieder in Stand zu stellen.

⁴ Eine Mess- und Steuereinrichtung muss gewährleisten, dass bei gänzlichem oder teilweisem Ausfall des bestehenden oder neuen Dotierwasserkraftwerks eine Wehrschütze umgehend automatisch um soviel geöffnet wird, wie es zur Abgabe der minimalen Dotierwassermenge nach Artikel 2 erforderlich ist.

⁵ Die Konzessionärin hat das Wasser in der Menge, in der es zufliesst, ununterbrochen durch den Kanal und die alte Aare abfliessen zu lassen. Bis zu einem HQ₁₀₀ (1'400 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 300 m³/s nicht unterschreiten. Bis zu einem HQ_{1'000} (1'700 m³/s) darf der Abfluss durch den Oberwasserkanal und das Kraftwerk 400 m³/s nicht unterschreiten. Unnatürliche kurzfristige Abflussschwankungen (schädliche Schwall- und Sunkerscheinungen) sind möglichst zu vermeiden.

⁶ Vorhaben, die eine Abweichung von der nach Absatz 5 gebotenen Wasserführung bedingen (z. B: Entleerungen, Spülungen), bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden, welche in der Form eines von diesen genehmigten Reglements (Spülreglements) erteilt werden kann.

⁷ Über Vorhaben nach Absatz 6 hat die Konzessionärin die möglichen Betroffenen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 17 Erschütterungen / Körperschall

¹ Beim Ersatz von Turbinen, Generatoren und Lagern im Maschinenhaus und an der Rechenreinigungsanlage bzw. beim Neubau der Dotierwasserturbine sind die dannzumal geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Übertragung von Erschütterungen und des Körperschalls einzuhalten.

² Nach Inbetriebnahme der ersetzten Teile gemäss Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vornahme von Erschütterungs- und Körperschallmessungen und -beurteilungen anordnen.

Art. 18 Beobachtung und Erfassung der Wassermenge sowie Berichterstattung

¹ Die Konzessionärin hat an geeigneten Stellen nach den Weisungen der zuständigen Behörden die zur Kontrolle des Werks und für die Ermittlung des Wasserzinses erforderlichen Messeinrichtungen für Wasserstände und Abflussmengen auf eigene Kosten zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten. Ebenso ist die Dotierwassermenge kontinuierlich zu erfassen.

² Die erfassten Daten nach Absatz 1 sowie die übrigen relevanten Informationen über Betrieb, Unterhalt und vorgenommene Erneuerungen sind den zuständigen Behörden jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr oder auf Verlangen zuzustellen. Die Behörden können Weisungen erteilen, wie die Daten aufzubereiten sind.

³ Die Messresultate sind von der Konzessionärin während einer Dauer von 20 Jahren aufzubewahren.

Art. 19 Besondere Vorkommnisse und Betriebsunterbrüche

¹ Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen Behörden umgehend zu informieren.

² Absehbare Betriebsunterbrüche und die Wiederaufnahme des Betriebs sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

Art. 20 Nachweis der Erstellungskosten

Die Konzessionärin hat den zuständigen Behörden ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten nach Artikel 9 eine detaillierte Zusammenstellung mit Belegen über die Kosten derselben sowie - ebenfalls jeweils innert Jahresfrist nach Abschluss - über die Kosten aller späteren Erweiterungen und wertvermehrenden Erneuerungen einzureichen.

IV. Öffentliche Interessen

Art. 21 Hochwasserschutz

- ¹ Der Hochwasserabfluss ist stets zu gewährleisten, insbesondere auch während der Bauphasen und bei Unterhaltsarbeiten. Es gelten Art. 16 Abs. 2, 3 und 5.
- ² Nehmen die Hochwasserabflüsse der Aare während der Konzessionsdauer massgebend zu, können die Regierungsräte beider Kantone die Erhöhung der Abflusskapazitäten nach Art. 16 Abs. 2 verfügen. Sie räumen zur entsprechenden Anpassung der Kraftwerkanlagen eine angemessene Frist ein. Die Kosten gehen zulasten der Konzessionärin.
- ³ Droht im Einzugsgebiet des Kraftwerks ein ausserordentliches Hochwasser, können die zuständigen kantonalen Behörden geeignete präventive Massnahmen anordnen. Eine Entschädigungspflicht der Kantone besteht auch dann nicht, wenn das Hochwasser ausbleibt.
- ⁴ Im Kanton Aargau sind die Kosten für Massnahmen des Hochwasserschutzes auf der Konzessionsstrecke von der Konzessionärin zu tragen; auf Gebiet des Kantons Solothurn dann und insoweit als sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig werden.

Art. 22 Gewässerunterhalt und Wasserbau im Allgemeinen

A. Auf Gebiet des Kantons Solothurn

- ¹ Der Unterhalt der Ufer, der Sohle und der Wasserbauwerke der Aare nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt, soweit nicht an die Gemeinden delegiert, auf der ganzen solothurnischen Konzessionsstrecke der Konzessionärin. Diese erstellt dazu ein Unterhaltskonzept gemäss dem Prinzip des naturnahen Wasserbaus, welches vom BJD zu genehmigen ist.
- ² Bei Inkrafttreten der Konzession anstehende Unterhaltsarbeiten an Gewässerstrecken im Kanton Solothurn, die gemäss der Konzession vom 30. November 1954 und deren Ergänzungen noch nicht durch die Konzessionärin zu unterhalten waren, obliegen dem Kanton.
- ³ Wasserbauliche Massnahmen (wie z. B. Uferbefestigungen, Flusslaufkorrekturen, Buhnen usw.) obliegen auch auf der Konzessionsstrecke dem Kanton Solothurn. Wenn und soweit sie durch den Bau, Bestand oder Betrieb der konzessionierten Anlage nötig oder aber erschwert werden, ist die Konzessionärin kostenpflichtig.

B. Auf Gebiet des Kantons Aargau

- ⁴ Der Unterhalt der Aare (Ufer, Sohle und Wasserbauwerke) sowie die wasserbaulichen Massnahmen auf dem aargauischen Teil der Konzessionsstrecke obliegen der Konzessionärin.
- ⁵ Die Ufer sind nach Weisung der zuständigen Behörde zu überwachen und zu unterhalten. Zum Unterhalt gehören auch die periodische Kontrolle sowie die Erhaltung und Pflege des Baumbestands, des Ufergehölzes und der Uferwege.
- ⁶ Beim Uferunterhalt und Uferschutz sind soweit möglich die Prinzipien des naturnahen Wasserbaus anzuwenden. Falls sinnvoll, sollen verbaute Ufer renaturiert werden. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass in ausgewählten Abschnitten der Restwasserstrecke und unter Be-

rücksichtigung der Hochwasserschutzanlagen spezielle Erosionsstellen zugelassen und beobachtet werden. Alle Massnahmen sollen die Erhaltung und Förderung der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt sowie die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts unterstützen.

⁷ Die Konzessionärin ist berechtigt, im Fall einer widerrechtlichen Beschädigung der Ufer selbstständig nach den Bestimmungen des Zivilrechts gegen die Verursachenden vorzugehen.

Art. 23 Ablagerungen und Geschiebe

¹ Schädliche Geschiebeablagerungen, die sich der Wasserkraftnutzung wegen innerhalb der Konzessionsstrecke im Flussbett bilden, sind von der Konzessionärin zu beseitigen. Der Zustand der Sohle ist im Bereich des Wehrs periodisch zu untersuchen. Der Zustand des gesamten Stauraums ist in der Regel alle 10 Jahre durch Aufnahme von Querprofilen (1:100/10) zu erheben. Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

² Geschiebe, welches der Konzessionsstrecke zugeführt wird, ist weiter zu geben. Die zuständigen Behörden können entsprechende Weisungen erteilen.

³ Die für Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen temporären Stauabsenkungen und die daraus resultierenden betrieblichen Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Es gelten Art. 16 Abs. 6 und 7.

Art. 24 Störung des Betriebes durch öffentliche Arbeiten

¹ Wenn Untersuchungen oder Arbeiten im Staugebiet oder auf der Restwasserstrecke es erfordern, hat die Konzessionärin auf Begehren der zuständigen Behörden die Stauhöhe auf das nötige Niveau abzusenken respektive die Dotierwassermenge entsprechend zu bemessen.

² Vorhaben gemäss Absatz 1 sind nach Dauer und Ausmass auf das Notwendige zu beschränken und nach Möglichkeit auf einen der Konzessionärin passenden Zeitraum anzusetzen. Die Konzessionärin hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Untersuchungen oder Arbeiten seien unnötig verzögert oder ohne zureichende Gründe ungünstig terminiert worden.

Art. 25 Anpassung der Anlagen infolge wasserbaulicher Massnahmen

¹ Im Falle notwendiger wasserbaulicher Massnahmen obliegen die erforderlichen Anpassungen der Kraftwerkanlagen der Konzessionärin.

² Wird die Konzessionärin in der Ausnutzung der Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann sie die Einbusse durch Anpassung ihrer Werke an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat sie Anspruch auf Entschädigung. Auf ihr Begehren hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest.

Art. 26 Gewässerschutz

¹ Die Konzessionärin hat während Bauphasen wie auch während des Betriebs der Kraftwerkanlagen stets alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung der Aare oder des Grundwassers zu vermeiden.

² Das Treibgut ist unter Berücksichtigung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung einzusammeln und schadlos zu beseitigen. Solange der Etappenplan zwischen den Kantonen und dem Verband Aare-Rheinwerke (V.A.R.) besteht, kann das Treibgut ins Unterwasser zurückgegeben werden.

³ Die zuständigen Behörden können Weisungen erteilen.

Art. 27 Kleinschiffahrt

¹ Die Konzessionärin hat den Schiffsverkehr auf dem Kanal zu dulden. Sie hat die Vorrichtung für den Kleinschiffahrtsverkehr beim Maschinenhaus (Übersetzstelle) stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu betreiben.

² Im Sommer (1. Mai bis 30. September) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 20:00 Uhr und im Winter (1. Oktober bis 30. April) von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr hat das Personal der Konzessionärin beim Übersetzen von Schiffen auf Verlangen unentgeltlich mitzuwirken.

³ Beim Übersetzen von Schiffen auf Voranmeldung hat das Personal der Konzessionärin zusätzlich ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bzw. bis eine Stunde nach Sonnenuntergang unentgeltlich mitzuwirken.

Art. 28 Fischerei

¹ Die Fischereirechte auf der ganzen Konzessionsstrecke (Aare und Kanal) bleiben den Kantonen und übrigen Berechtigten vorbehalten. Angehörigen der kantonalen Fischereibehörden ist jederzeit Zutritt zu den Kraftwerkanlagen zu gewähren.

² Die Konzessionärin haftet den Berechtigten für Schäden, die diesen durch den Bau oder Betrieb der Kraftwerkanlagen an ihren Fischereirechten erwachsen.

³ Die Konzessionärin hat den zur Ausübung der Fischerei Berechtigten - auf deren eigenes Risiko - das Fischen auf ihrem Areal zu gestatten, soweit nicht Schutz- und Schongebiete betroffen sind, besondere Anordnungen der kantonalen Fischereibehörden vorliegen oder der Betrieb der Kraftwerkanlagen Ausnahmen gebietet.

⁴ Der bestehende Fischpass beim Wehr, das neue Umgehungsgerinne Schachenwald wie auch der rechts- und linksufrige Fischpass beim Maschinenhaus sind unbesehen der Wasserstände ununterbrochen zu betreiben und stets in gutem und betriebsfähigem Zustand zu halten. Betriebsunterbrüche zufolge Unterhaltsarbeiten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörden. Dieselben erteilen auch Weisungen betreffend die durchzuführenden Fischaufstiegskontrollen.

⁵ Die Konzessionärin ist verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen. Ferner können die zuständigen Behörden Anpassungen an den jeweiligen Stand der Gesetzgebung und den Stand der Technik verfügen. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg beim Wehr und beim Maschinenhaus. Die Kosten gehen zulasten der Konzessionärin; vorbehalten bleibt die allfällige Kostenpflicht Dritter.

⁶ Nach Inbetriebnahme des neuen linksufrigen Fischpasses beim Kraftwerk ist dieser ständig mit mindestens 0,5 m³/s zu beschicken. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der bestehende rechtsufrige Fischpass ständig mit mindestens 0,7 m³/s zu beschicken. Nach dem Umbau des rechtsufrigen Fischpasses ist auch dieser ständig mit mindestens 0,5 m³/s zu beschicken. Die Auffindung des Einstieges der Fischpässe wird zusätzlich zu den obgenannten Wassermengen durch eine Lockstromeinrichtung sichergestellt.

Art. 29 Natur- und Landschaftsschutz

¹ Die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes richten sich nach dem Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 und den zugehörigen Projektunterlagen, und zwar inklusive allfälliger Änderungen und Ergänzungen in den Genehmigungs- respektive Bewilligungsverfahren sowie in gegebenenfalls nachfolgenden Rechtsmittelverfahren, ferner nach den Artikeln 9, 10, 22, 23, 26 und 28.

² Die Wirksamkeit der Massnahmen ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 10 Jahren ab Vollendung der baulichen Massnahmen zu überprüfen. Zeigt diese wesentliche Mängel auf, sind nach Weisung der zuständigen Behörden Nachbesserungen vorzunehmen.

³ Durch Wildtiere verursachte Schäden an ihren Anlagen gehen zulasten der Konzessionärin. Dies gilt vorbehältlich des Bundesrechts auch bezüglich bedrohter oder geschützter Tierarten, deren Verbreitung staatlich gefördert worden ist.

V. Wirtschaftliche Bestimmungen

Art. 30 Teilung der Wasserkraft

Von der nutzbar gemachten Wasserkraft der Aare entfallen, entsprechend dem Gefälle bei Niederwasser (100 m³/s), 82 % auf den Kanton Solothurn und 18 % auf den Kanton Aargau.

Art. 31 Ermittlung der erzeugten Energie

¹ Die zuständigen Behörden beider Kantone können zur Bestimmung der von der Konzessionärin gewonnenen elektrischen Energie jederzeit und unabhängig voneinander Messungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Die Kosten solcher Messungen gehen dann zulasten der Konzessionärin, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihr gestützt auf Art. 39 Abs. 2 gemeldeten Produktionszahlen massgeblich zu tief waren.

Art. 32 Grundversorgung und Versorgungssicherheit

¹ Die vom Kraftwerk Aarau erzeugte elektrische Energie ist ins regionale Stromverteilnetz einzuspeisen.

² Die künftige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Konzessionsbehörden behalten sich bei Bedarf und unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin vor, weitere Auflagen zur Grundversorgung und Versorgungssicherheit in den Kanonen Solothurn und Aargau zu verfügen.

VI. Erlöschen und Erneuerung der Konzession

Art. 33 Heimfall der Anlagen

¹ Erlischt die Konzession infolge Ablaufs ihrer Dauer, ausdrücklichen Verzichts oder Verwirkung, sind die Kantone berechtigt, sämtliche betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (insbesondere das Wehr mit Dotierwasserturbine und Umgehungsgewässern, den Ober- und Unterwasserkanal, die Brücke beim Wehr, die drei Brücken über die Kanäle und die Brücke beim Maschinenhaus, das Maschinenhaus mit Turbinen und Generatoren, die Schaltanlagen der Generatoren, die Maschinen-Transformatoren und die Fischpässe), den zugehörigen Boden respektive die zugehörigen Baurechte oder kommunalen Konzessionen sowie die andern dinglichen Rechte, die mit diesen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zweckverbunden sind, unbelastet und unentgeltlich zu Miteigentum zu übernehmen (Heimfall), und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30. Vergütet werden in Absprache mit den Kantonen vorgenommene Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen. Die Vergütung entspricht

höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwerts.

² Vom Heimfall ausgenommen sind alle nicht betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen. Es sind dies - jeweils mit zugehörigem Boden und/oder dinglichen Rechten - insbesondere:

- Bauten, Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung von Ergänzungs- oder Reserveenergie auf andere Weise als durch die konzessionierte Wasserkraft;
- Bauten, Anlagen und Einrichtungen, welche der Fortleitung oder Verwendung der erzeugten Energie dienen.

³ Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die sowohl betriebsnotwendige als auch nicht betriebsnotwendige Teile enthalten, hat die Konzessionärin baulich und betrieblich zu trennen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. An den nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand trennbaren Teilen, namentlich bei Gebäuden, besteht das Heimfallsrecht der Kantone gemäss Absatz 1. Fallen sie heim, steht der Konzessionärin während der Dauer des Fortbestands der Wasserkraftanlage die nicht betriebsnotwendige bisherige Nutzung weiterhin und unentgeltlich zu. An den Kosten von Betrieb und Unterhalt hat sich die Konzessionärin anteilmässig zu beteiligen. Die Konzessionärin ist berechtigt, diese Rechte im Grundbuch eintragen zu lassen. Im Grundbuch nicht eintragungsfähige Rechte stellen eine obligatorische Verpflichtung der Kantone dar, verbunden mit der Pflicht zur jeweiligen Weiterüberbindung auf allfällige Rechtsnachfolger.

⁴ Die dem Heimfallsrecht unterstehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind in gutem und betriebsfähigem Zustand zu erhalten und zu übergeben.

⁵ Bei Widerruf der Konzession steht den Kantonen ebenfalls das Recht zu, die Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 oder Teile davon an sich zu ziehen. Die dafür zu leistende Entschädigung richtet sich - wie der Widerruf selbst - nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und des solothurnischen Rechts. Der Widerruf kann nur durch die beiden Regierungsräte gemeinsam erklärt werden.

Art. 34 Rückkauf der Konzession

¹ Die Kantone behalten sich das Recht zum Rückkauf des verliehenen Nutzungsrechts einschliesslich der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, des Bodens und der Rechte nach Art. 33 Abs. 1 und 3 vor, und zwar unabhängig voneinander und zu den Quoten nach Artikel 30.

² Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich gegen volle Entschädigung. Die Sätze 2 und 3 von Art. 33 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Ausübung des Rückkaufsrechts richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen des eidgenössischen Rechts. Art. 33 Abs. 4 gilt sinngemäss.

Art. 35 Feststellung des Zustands der Anlagen und Offenlegung von Grundlagen

¹ Beim Heimfall oder Rückkauf lassen die zuständigen Behörden auf eigene Kosten feststellen, ob die Bauten, Anlagen und Einrichtungen dem Zustand nach Art. 33 Abs. 4 entsprechen.

² Ist dies nicht der Fall, hat die Konzessionärin für alle Kosten aufzukommen, die dem/den Kanton/Kantonen für die Herstellung dieses Zustands erwachsen, und sie hat auch die Kosten der Feststellung nach Absatz 1 zu tragen.

³ Beim Heimfall oder Rückkauf hat die Konzessionärin den Kantonen ferner alle vorhandenen, für die Neukonzessionierung oder den Weiterbetrieb der Anlage erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Vorgehen bei Erneuerung der Konzession

- ¹ Beabsichtigt die Konzessionärin, das Kraftwerk nach Ablauf der vorliegenden Konzession weiter zu betreiben, hat sie spätestens 15 Jahre vorher ein Gesuch um einen Grundsatzentscheid über die Neukonzessionierung zu stellen.
- ² Die zuständigen Behörden beider Kantone nehmen innerhalb von 2 Jahren ab Gesuchstellung Verhandlungen mit der Konzessionärin auf und entscheiden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind [vgl. Art. 58a des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz/WRG; SR 721.80)].
- ³ Die Erteilung einer neuen Konzession setzt voraus, dass die Konzessionärin innert der von den zuständigen Behörden gesetzten Frist ein gemäss deren Rahmenbedingungen vollständiges Konzessionsgesuch einreicht.

Art. 37 Vorgehen bei Ende der Konzession ohne Erneuerung

- ¹ Die Konzessionsbehörden erklären der Konzessionärin spätestens 5 Jahre vor Ablauf der vorliegenden Konzession, ob und in welchem Umfang sie das Heimfallsrecht nach Artikel 33 ausüben oder Massnahmen nach Absatz 2 verlangen.
- ² Bei Erlöschen der Konzession kann die Konzessionärin verpflichtet werden, die Anlagen nach Weisung der Behörden rückzubauen und einen den öffentlichen Interessen entsprechenden Zustand herzustellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Konzessionärin, im Maximum aber im Umfang, wie sie bei Wiederherstellung des früheren Gewässerzustands anfallen würden.

VII. Weitere Bestimmungen

Art. 38 Vorbehalt der künftigen Gesetzgebung sowie weiterer Auflagen

- ¹ Die Bestimmungen der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone Solothurn und Aargau bleiben gegenüber dieser Konzession unter Wahrung der wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin vorbehalten.
- ² Ebenso können der Konzessionärin bei veränderten Verhältnissen oder im öffentlichen Interesse unter Wahrung ihrer wohlerworbenen Rechte jederzeit weitere Auflagen gemacht werden.

Art. 39 Statuten, Reglemente und Jahresbericht

- ¹ Die Konzessionärin hat den zuständigen Behörden ihre Statuten sowie Reglemente, die sich auf das Wasserkraftwerk beziehen, zuzustellen.
- ² In der jährlichen Berichterstattung nach Art. 18 Abs. 2 sind den genannten Behörden auch Änderungen der Statuten und Reglemente sowie die erzeugte elektrische Energie mitzuteilen.

Art. 40 Aufsicht

- ¹ Die zuständigen kantonalen Behörden wachen darüber, dass die Wasserkraftanlagen inklusive zugehöriger Bauten und Einrichtungen den Auflagen der Konzession und den sicherheitspolizeilichen Vorschriften entsprechend erstellt, unterhalten und betrieben werden. Die Konzessionärin hat den mit der Aufsicht betrauten Personen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Anlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Anordnungen der Behörden zur Herstellung bzw. Wiederherstellung des guten und betriebsfähigen Zustands sind zu befolgen. Im Unterlassungsfall können die Behörden die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Konzessionärin durch Dritte treffen lassen. Schadenersatzpflicht und strafrechtliche Verantwortung der Konzessionärin bleiben vorbehalten; desgleichen die Verwirkung der Konzession.

³ Die Staatsaufsicht wie auch kantonale Bewilligungen, Genehmigungen und Zustimmungen entbinden die Konzessionärin nicht von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit.

Art. 41 Haftungsausschluss

Die Kantone übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den Anlagen der Konzessionärin entstehen.

Art. 42 Verhältnis zu Dritten und Haftung für Schäden

¹ Durch diese Konzession werden Nutzungsrechte Dritter nicht berührt. Artikel 3 bleibt vorbehalten.

² Für Schäden Dritter im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Bestand oder dem Betrieb ihrer Anlagen haftet die Konzessionärin.

³ Die Konzessionärin hat die Kantone für gegen sie erhobene Ansprüche von Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bau, Bestand oder Betrieb der Kraftwerkanlagen stehen, schadlos zu halten und alle entsprechenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen. Sie ist berechtigt, auf Dritte, die den Kantonen gegenüber verantwortlich sind, Regress zu nehmen.

⁴ Die zuständigen Behörden behalten sich vor, innert angesetzter Frist den Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung zu verlangen. Bei Ausbleiben des Nachweises kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 43 Sicherheitsleistung

Die zuständigen Behörden behalten sich vor, für gefährdete Ansprüche der Kantone aus dieser Konzession innert angesetzter Frist eine Sicherheitsleistung in genügender Höhe zu verlangen. Bei Ausbleiben der Sicherheitsleistung kann die Konzession nach den Regeln des Bundesrechts als verwirkt erklärt werden.

Art. 44 Beanspruchung von Grundeigentum Dritter

¹ Soweit für die gemäss dem Konzessionsgesuch vom 9. September 2013 vorgesehene Erneuerung der Anlage Boden Dritter auf Gebiet des Kantons Solothurn beansprucht wird, kann die Konzessionärin die zuständige Behörde um Einleitung des Enteignungsverfahrens anhalten, wenn es ihr nicht gelingt, die erforderlichen Rechte einvernehmlich zu erwerben. Sie hat die vom Kanton für die Landabtretung respektive Duldung zu leistenden Entschädigungen zu übernehmen. Der Regierungsrat entscheidet, ob das vom Kanton erworbene Land respektive daran erworbene Rechte der Konzessionärin übertragen werden.

² Die Konzessionärin hat auf dem Gebiet des Kantons Aargau das für die Bauten, Anlagen, Einrichtungen und die Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen benötigte Land respektive die benötigten Rechte nach Weisung der zuständigen Behörde zu erwerben, soweit nicht bereits dem Kanton Aargau gehörend. Der Konzessionärin wird dazu die Erteilung des Enteignungsrechts nach der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung zugesichert. Das Land ist nach Weisung der zuständigen Behörde zu vermarken und dem Kanton unentgeltlich und lastenfrei abzutreten.

Art. 45 Aufnahme ins Grundbuch

Das Wasserrecht, die Grundstücke nach Art. 655 Abs. 2 ZGB und die weiteren dinglichen Rechte sind auf Verlangen und nach Weisungen der zuständigen Behörden im Grundbuch einzutragen, ebenso das Heimfalls- und das Rückkaufsrecht.

Art. 46 Konzessionsgebühr, Wasserzins und Steuern

¹ Für die Erteilung der Konzession hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn eine einmalige Gebühr von CHF 480'000.00 zu entrichten, dem Kanton Aargau eine solche von CHF 300'000.00.

² Für die Nutzung der Wasserkraft (im Hauptwerk sowie mittels Dotierwasserturbine) hat die Konzessionärin dem Kanton Solothurn einen Wasserzins in der Höhe des jeweils bundesrechtlich zulässigen Maximums zu leisten. Es gilt Artikel 30. Im Übrigen richten sich die Berechnung und Erhebung des Wasserzinses nach den Bestimmungen des GWBA und der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 612.16).

³ Dem Kanton Aargau ist von der Konzessionärin ein jährlicher Wasserzins nach der jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten. Es gilt wiederum Artikel 30. Die zuständige Behörde legt den Wasserzins mit Verfügung fest.

⁴ Bis zur Aufnahme der Umbauarbeiten (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2) berechnet sich der zu leistende Wasserzins nach Massgabe der mittleren Bruttoleistung im Zeitpunkt des Ablaufs der bisherigen Konzessionen. Während der Umbauphase (vgl. wiederum Art. 10 Abs. 1 und 2) gilt ein Wasserzins, der von den Parteien im Zuge der Verhandlungen über die Heimfallverzichtsentschädigung (vgl. nachfolgend Art. 48 Abs. 1 lit. d) festgelegt wird.

⁵ Die Festssetzung der neu massgebenden mittleren Bruttoleistung nach Abschluss der Umbauarbeiten wie auch ihre spätere Nachprüfung erfolgen durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und richten sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts und des solothurnischen Rechts (GWBA und VWBA). Die erste Nachprüfung ist 5 Jahre nach der definitiven Festsetzung vorzunehmen.

⁶ Die Kosten der Festsetzung und Nachprüfung der Leistung gehen zulasten der Konzessionärin. Die Kosten der Nachprüfung gehen dann zulasten des Kantons Solothurn, wenn diese ergibt, dass die Festsetzung mit einem erheblichen Fehler behaftet war. Die Differenz der Wasserzinsen ist auszugleichen.

⁷ Die Konzessionärin hat die Steuern gemäss jeweiliger eidgenössischer und kantonalen Gesetzgebung zu entrichten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung der bisherigen Konzessionen

¹ Die vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom 30. November 1954 der Stadt Aarau erteilte, in der Folge mehrmals angepasste (vgl. Regierungsratsbeschlüsse vom 2. September 1958, 17. Juli 1973 sowie vom 26. Januar 1988) und auf Ende des Jahres 2014 befristete Konzession wird mit Inkrafttreten der vorliegenden aufgehoben.

² Die aargauische Konzession vom 3. Dezember 1954 bzw. alle bisher vom Kanton Aargau erteilten Verleihungen und deren Erweiterungen, insbesondere die Erweiterung der Wasserkraftnutzung vom 18. September 1972, werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Konzession aufgehoben.

Art. 48 Inkraftsetzung der neuen Konzession

- ¹ Die vorliegende Konzession wird vom BJD und vom BVU in Kraft gesetzt, wenn:
- a) sie vom Kantonsrat des Kantons Solothurn und vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen und in Rechtskraft erwachsen ist;
 - b) die für die baulichen Massnahmen nach Art. 9 Abs. 1 erforderliche Plangenehmigung, Baubewilligung und Nebenbewilligungen erteilt und in Rechtskraft erwachsen sind;
 - c) die bedingungslose schriftliche Annahmeerklärung der Konzessionärin vorliegt;
 - d) die allseitig unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Konzessionärin und den Kantonen über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung vorliegt.
- ² Die Konzessionärin hat die Annahme der Konzession nach Abs. 1 lit. c innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eintritt der Rechtskraft gemäss Abs. 1 lit. a und b zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist können die Konzessionsbehörden von ihren Konzessionsbeschlüssen Abstand nehmen.
- ³ Im öffentlichen Interesse können das BJD und das BVU die Inkraftsetzung in angemessenem Umfang rückwirkend festlegen.

**Im Namen des Kantonsrats
des Kantons Solothurn**

Solothurn, xx. yy. 201z

**Im Namen des Regierungsrats
des Kantons Aargau**

Aarau, xx. yy. 201z

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Annahmeerklärung

Die Unterzeichneten haben von der Konzessionerteilung Kenntnis genommen und erklären die Annahme der Konzession. Sie sind mit deren Inkraftsetzung einverstanden.

Für die **IBAarau Kraftwerk AG:**

Aarau, xx. yy. 201z

Dr. Hans-Kaspar Scherrer
Präsident des Verwaltungsrats
der IBAarau Kraftwerk AG

Walter Harisberger
Geschäftsführer
der IBAarau Kraftwerk AG

Inkraftsetzung

Nachdem alle Voraussetzungen gemäss Artikel 48 erfüllt sind, wird die vorliegende Konzession **rückwirkend** auf den **1. Januar 2015** in Kraft gesetzt.

Für das **Bau- und Justizdepartment,**
4509 Solothurn

Solothurn, xx. yy. 201z

Für das **Departement Bau, Verkehr und
Umwelt,** 5001 Aarau

Aarau, xx. yy. 201z

Roland Fürst
Regierungsrat

Stephan Attiger
Regierungsrat